

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8635c20d-41bf-344c-ba2c-d1b64076f11e>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Betrieb Zusätzliche Anforderungen an Dampfkesselanlagen mit Heißwassererzeugern der Gruppe IV mit Rostfeuerungen für Kohle (TRD 604 Blatt 2 Anlage 1)
Amtliche Abkürzung	TRD 604 Blatt 2 Anlage 1
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Technische Regeln für Dampfkessel

Betrieb

Zusätzliche Anforderungen an Dampfkesselanlagen mit Heißwassererzeugern der Gruppe IV mit Rostfeuerungen für Kohle (TRD 604 Blatt 2 Anlage 1)

Ausgabe Dezember 1987 (BArbBl. 12/1987 S. 60)

Auf die ständige Beaufsichtigung einer Dampfkesselanlage mit Heißwassererzeugern der Gruppe IV mit Rostfeuerungen für Kohle nach § 26 Abs. 1 DampfkV(1) kann verzichtet werden, wenn weder auf der Wasserseite noch auf der Feuerungsseite gefährliche Betriebszustände eintreten können. Dies wird erreicht, wenn die nachfolgenden Anforderungen dieser TRD erfüllt sind.

Inhaltsübersicht	Abschnitt
Regelung von Brennstoff- und Luftmassenstrom, Feuerraumdruck	1
Abschaltung der Feuerung	2
Sicherung gegen unzulässige Gaskonzentrationen im Rauchgas	3
Sicherung gegen unzulässigen Druck- oder Temperaturanstieg bzw. ein unzulässiges Ausdampfen	4
Durchlauf-Heißwassererzeuger	5
Zwangsumlauf-Kühlsysteme von Rostfeuerungen	6
Sicherung gegen Rückbrand	7
Sicherung gegen unzulässiges Erwärmen im Bereich des Schlackeabwurfs	8

Inhaltsübersicht	Abschnitt
Nachweise	9
Zusätzliche äußere Prüfung	10

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Siehe jetzt BetrSichV